

Anlage Corona Pandemie zu den Rahmenstudienordnungen für die Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) vom 15.03.2018 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 133 - Nr. 1/ 2018) - RStO n.F. - und vom 03.02.2017 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 124 - Nr. 3/ 2017) - RStO a.F.

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Senat der Universität Hildesheim am 06.01.2021 folgende Anlage zu den geltenden Fassungen der Rahmenstudienordnung für die Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ (LG) sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (LHR) beschlossen.

Präambel

Diese Anlage zum § 1 Abs. 1 Buchstabe a der RStO n.F. und der RStO a.F. gilt für die Praxisphase im Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 (sowie für alle Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls Praxisphase, mit deren Erbringung begonnen wurde, die aber erst nach dem Sommersemester 2021 abgeschlossen sein werden).

Grundsätzlich bleiben die anderen Regelungen der Rahmenstudienordnungen davon unberührt.

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Praktikumszeitraum**
- 3. Anwesenheit während des Praxisblocks**
- 4. Ersatzleistungen für die Zeit der ausgesetzten Anwesenheitspflicht im Praxisblock**
- 5. Fachspezifische Kompensationsleistung für Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls Praxisphase (außer dem Teilmodul Praxisblock)**
- 6. Unterrichtsbesuche**
- 7. Personen in besonderen Lebenslagen**
- 8. Versäumnis und Wiederholung in der Praxisphase (Benotung)**
- 9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten/ Übergangsvorschriften**

1. Geltungsbereich

¹Sofern die reguläre Durchführung der Praxisphase für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Haupt- und Realschulen im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 aufgrund von Verordnungen, Allgemeinverfügungen, sowie weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen, der niedersächsischen Gesundheitsämter, des Landkreises Hildesheim bzw. der Landkreise, betroffener Praktikumschulen nicht möglich ist, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, gelten die in dieser Anlage geregelten abweichenden Vorschriften in Bezug auf die Durchführung der Praxisphase einschließlich des Praxisblocks. ²Diese Anlage soll über das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 hinaus für alle Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in dem oben genannten Zeitraum im Rahmen des Moduls Praxisphase begonnen wurden, jedoch erst nach dem Sommersemester 2021 abgeschlossen sein werden.

2. Praktikumszeitraum

¹Abweichend von § 3 Abs. 4 S. 1 der RStO n.F. und von § 3 Abs. 2 S. 5 der RStO a.F. kann der Zeitraum des Praxisblocks von 18 Schulwochen in Präsenz für alle Studierenden verkürzt werden. ²In diesem Fall sind in den Fächern Ersatzleistungen im Umfang des Workloads der Verkürzung zu erbringen.

3. Anwesenheit während des Praxisblocks

¹Für den Praxisblock besteht gem. § 3 Abs. 7 der RStO n.F. und § 3 Abs. 4 der RStO a.F. Anwesenheitspflicht. ²Sollte dies aufgrund von Verordnungen, Allgemeinverfügungen-, sowie weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen, der niedersächsischen Gesundheitsämter, des Landkreises Hildesheim bzw. der Landkreise, betroffener Praktikumschulen nicht möglich sein, wird die Anwesenheitspflicht ausgesetzt. ³Über die Aussetzung der Anwesenheitspflicht informiert abschließend die Koordinierungsstelle in schriftlicher Form.

⁴Die Aussetzung der Anwesenheitspflicht kann für alle Studierenden, nur für einzelne Studierende oder für Teile von Studierenden gelten. ⁵Gründe für die Aussetzung der Anwesenheitspflicht liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) die jeweilige Praktikumschule geschlossen ist
oder
- b) Klassen/Kohorten, in denen die Studierenden von Seiten der Schule zugeordnet sind, keinen Präsenzunterricht durchführen
und/oder
- c) aufgrund von Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen durch die in Satz 2 genannten zuständigen Stellen eine Präsenz der Studierenden in der Schule nicht gestattet wird
und/oder
- d) für einzelne Studierende Quarantäne angeordnet wird.

4. Ersatzleistungen für die Zeit der ausgesetzten Anwesenheitspflicht im Praxisblock

¹Sofern die Anwesenheit gem. P. 3. S. 2 oder gem. P. 7 S. 3 dieser Anlage ausgesetzt wird, gibt es für die Studierenden verschiedene Möglichkeiten, die Anwesenheit durch Ersatzleistungen zu kompensieren. ²Die Koordinierungsstelle bringt die Form der seitens der Schulen möglichen Ersatzleistungen in Erfahrung und informiert dazu Lehrende und Studierende. ³Sofern die Anwesenheit während der gesamten Dauer des Praxisblocks von 18 Wochen ausgesetzt ist, entspricht der Umfang der Ersatzleistungen dem Workload für das Präsenzstudium im Praxisblock: insgesamt 10 LP (300 Stunden), wobei auf jedes Fach 5 LP (150 Stunden) entfallen. ⁴Ist Anwesenheit in der Schule nur teilweise nicht möglich, so ist der Umfang der Ersatzleistungen entsprechend anzupassen. ⁵Die in Satz 7 aufgeführten Formen von Ersatzleistungen können sich sowohl auf den gesamten Zeitraum des Praxisblocks beziehen (z.B. für Personen in besonderen Lebenslagen gem. P. 7. dieser Anlage) als auch auf kurzfristige Zeiträume (z.B. Szenarien „B“ – Schule im Wechselmodell und „C“ – Quarantäne und Shutdown). ⁶Ein Wechsel zwischen den Formen der Ersatzleistungen ist während des Praxisblocks (mehrfach) möglich, S. 2 gilt entsprechend. ⁷Folgende Formen von Ersatzleistungen für die Zeit der ausgesetzten Anwesenheitspflicht sind möglich:

a. Unterstützung beim Homeschooling (Lernen zu Hause):

Die Studierenden können an ihrer jeweiligen Schule bei Bedarf den stattfindenden digitalen Unterricht bzw. das Lernen der Schülerinnen und Schüler zu Hause unterstützen. Die Mentorin bzw. der Mentor bestätigt der Koordinierungsstelle schriftlich den entsprechenden Zeitraum, in welchem die bzw. der Studierende in das Homeschooling eingebunden war. Die Einbindung beim Lernen zu Hause kann bei Bedarf der jeweiligen Schulen auch in Klassen/Kohorten erfolgen, in denen die Studierenden bisher noch nicht hospitiert oder unterrichtet haben. Voraussetzung ist hier immer die Einhaltung der Richtlinien der Schulen sowie der Hygienepläne des Landes und der jeweiligen Schule.

b. Fachspezifische Kompensationsleistungen:

Sofern eine Unterstützung der jeweiligen Schule nach P. 4 a nicht möglich ist, erbringen die Studierenden Ersatzleistungen, die die in der Modulbeschreibung zum Modul Praxisphase der RStO formulierten Kompetenzen und Lernziele anstreben.

Beispielhaft sind folgende Formen möglich:

- i. Analyse von Unterrichtsvideos
- ii. Dokumentation von Planung, Durchführung und/oder Analyse von (auch selbst simulierten) Unterrichtssequenzen bzw. Lernangeboten
- iii. Entwicklung bzw. Planung von digitalen Lernangeboten (z.B. selbst erstelltes Lernvideo)
- iv. Unterrichtsentwürfe (fiktiv oder auch an Beispielen aus dem Fallarchiv-HILDE)
- v. Analyse von Unterricht auf der Basis von Videos aus dem Fallarchiv-HILDE
- vi. Entwicklung digitaler/videographierter Lernangebote (einschließlich schriftlicher didaktischer Begründung)

Die Fachnetzkoordinatoren*innen legen die fachspezifischen Kompensationsleistungen inhaltlich fest.

5. Fachspezifische Kompensationsleistung für Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls Praxisphase (außer dem Teilmodul Praxisblock)

¹Die Fachspezifischen Kompensationsleistungen für Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass die physische Anwesenheit in der Schule nicht notwendig ist, bzw. die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend angepasst werden, wenn Studierende von P. 3. 4. oder 7. dieser Anlage betroffen sind. ²Sofern bereits reguläre Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß den Vorgaben der RStO und den fachbezogenen Studienordnungen erbracht wurden, ist der Workload der Ersatzleistungen entsprechend anzupassen. ³Die Ersatzleistungen sind so zu gestalten, dass die Kompetenzen und Lernziele des Moduls Praxisphase aus der Modulbeschreibung der RStO vermittelt werden. ⁴Die Ersatzleistungen werden durch die Fachnetzkoordinatoren*innen festgelegt.

6. Unterrichtsbesuche

¹Die in §3 Abs. 5 S. 2 bis 6 der RStO n.F. und § 3 Abs. 3 S. 2 bis 6 der RStO a.F. geregelten Unterrichtsbesuche können aufgrund der Aussetzung der Anwesenheitspflicht im Praxisblock der Studierenden, behördlicher Anordnungen, Hygienekonzepte der jeweiligen Praktikumsschulen, Aussetzung der Anwesenheit gem. P. 7 S. 3 dieser Anlage oder sonstiger Corona-bedingter Einschränkungen durch Alternativen ersetzt werden.

²Ob ein Unterrichtsbesuch durchgeführt werden kann, wird anhand der in Satz 1 genannten Kriterien durch die Fachnetzkoordinatoren*innen bzw. in Absprache mit den LiPs und Mentoren festgestellt. ³Die Koordinierungsstelle ist durch die Fächer über die Entscheidung zu informieren.

7. Personen in besonderen Lebenslagen

¹Für Personen, auf die eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Kriterien zutreffen, besteht nach derzeitigem Erkenntnisstand ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und/oder sowie im Falle einer Erkrankung ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs:

- a. Schwangerschaft
- b. Risikogruppe aufgrund der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Liste. Die Risikoeinschätzung wird durch eine medizinische Begutachtung bestätigt.
- c. Die Person lebt mit einer oder mehreren Personen, die einer Risikogruppe gemäß Buchstabe a oder b angehören, im selben Haushalt.

²Sorgeberechtigte von Kindern bis zu 12 Jahre, die aufgrund von Betreuungsausfall die Kinderbetreuung selbst übernehmen müssen, sind den Angehörigen einer Risikogruppe gemäß Satz 1 gleichgestellt. ³Beim Vorliegen einer oder mehrerer Bedingungen gemäß

Buchstaben a. bis c. bzw. Satz 2 wird die Anwesenheit während des Praxisblocks für die oder den Studierende*n auf Antrag bei der Koordinierungsstelle ausgesetzt. ⁴Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise einzureichen. ⁵Die Beantragung der Aussetzung der Anwesenheitspflicht kann für die Bedingungen gemäß Buchstaben a. bis c. nicht zurückgezogen werden.

8. Versäumnis und Wiederholung in der Praxisphase (Benotung)

¹Für das Bestehen des Praxisblocks ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 16 Wochen des Praxisblocks durch Anwesenheit oder durch Ersatzleistungen für die Zeit der ausgesetzten Anwesenheitspflicht im Praxisblock absolviert wurden. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Moduls Praxisphase nach dieser Anlage erbracht werden müssen und nichtbestanden werden, können nach den Regelungen des § 4 der RStO n.F. oder nach der RStO a.F. in Verbindung mit dem § 15 der Prüfungsordnung M.Ed. wiederholt werden. ³Es können keine Wiederholungen von Ersatzleistungen für die Zeit der ausgesetzten Anwesenheitspflicht im Praxisblock und für fachspezifische Kompensationsleistungen für Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls Praxisphase (außer dem Teilmodul Praxisblock) erbracht werden. ⁴Wird die Fehlzeit von 2 Wochen im Praxisblock überschritten, ggf. auch durch Nichtabgabe oder Nichtbestehen von Ersatzleistungen für die Zeit der ausgesetzten Anwesenheitspflicht im Praxisblock, ist der Praxisblock im nächsten Durchgang zu wiederholen.

9. Inkrafttreten/Außerkräftreten/ Übergangsvorschriften

¹Dies Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021. ³Die Anlage tritt am 30.09.2021 unter Berücksichtigung der Übergangsregelung nach Satz 4 außer Kraft.

⁴ Studierende, die ihre Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls Praxisphase nach dieser Anlage begonnen, jedoch erst nach dem Sommersemester 2021 abschließen werden, setzen ihr Studium in Bezug auf diese Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Anlage fort.